

GEMEINDE EICHENAU

Begründung zur

1. Änderung des Bebauungsplanes

B 3 c (neu) Herbststraße - Am Bogen West

vom 18.05.1987 mit der letzten Änderung vom 02.05.1988

für den Bereich der Grundstücke FlStNrn. 1854/29 und 1854/3
(Teilfläche)

Entwurfsverfasser: Gemeinde Eichenau
- Bauamt -

Am 23. März 1999 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Eichenau die Änderung des seit 30.11.1988 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 3 c (neu) Herbststraße - Am Bogen West in Teilbereichen.

Im Bebauungsplangebiet B 3 c ist im Bereich der Grundstücke FlStNrn. 1854/29 und 1854/3 Teilfläche ein ca. 1,2 m breiter öffentlicher Weg vorgesehen, der die in Ansätzen bereits vorhandene durchgängige Führung eines gesicherten Fußweges vom Storchenweg über die Dompfaffstraße zur Roggensteiner Allee (Bebauungsplangebiet B 3 a) ergänzen sollte.

1994 wurde der Bebauungsplan B 3 a in einer 1. Änderung geändert. Die 1. Änderung war vom (seinerzeit zukünftigen) Eigentümer des Grundstücks FlStNr. 1958 beantragt worden. Der Änderungsantrag bezog sich unter anderem auf die Auflassung des öffentlich-rechtlichen Verbindungsweges auf dem Grundstück FlStNr. 1958/49, soweit dieser nicht zur Erschließung der Wohngebäude notwendig ist. Dem Antrag wurde stattgegeben, weil die Notwendigkeit bzw. Möglichkeit zur Errichtung der ehemals geplanten Fußwegverbindung zwischen Roggensteiner Allee und Dompfaffstraße nicht mehr bestand. Bereits mit Aufstellung des Bebauungsplanes B 3c Herbststraße - Am Bogen West stellte sich heraus, daß die durchgängige Fußwegverbindung aufgrund der Widerstände der betroffenen Grundeigentümer, aber auch der Anlieger, nicht mehr herzustellen war. In der Begründung zur 1. Änderung zum Bebauungsplan B 3a ist festgehalten, daß die von der Fußwegverbindung berührten Bebauungspläne zwar die Trassenführung beinhalten, die Realisierung des Weges jedoch Enteignungsverfahren erfordern würde. Diesen Weg wollte die Gemeinde nicht gehen. Der Gemeinderat hielt es unter diesem Gesichtspunkt für hinnehmbar, daß die Fußgänger und Radfahrer zwischen Roggensteiner Allee und Sport- und Freizeitgebiet den geringen Umweg über die

Herbst- oder Taubenstraße wählen.

Anlaß für die vorliegende (1.) Änderung ist der Wunsch des Eigentümers des nördlich dem als Fußweg ausgewiesenen Grundstücks, FlStNr. 1854/28, auch das als öffentliche Fußwegverbindung ausgewiesene Grundstück FlStNr. 1854/29 käuflich erwerben zu können.

Der Gemeinderat folgte am 23.03.1999 dem Antrag zur Auflassung der Fußwegverbindung zwischen der Straße Am Bogen und Habichtstraße, da die zusammenhängende Verbindung über die Dompfaffstraße zur Roggensteiner Allee nicht mehr möglich ist. Die Herbststraße, inzwischen verkehrsberuhigt ausgebaut, erlaubt, dass die Fußgänger sicher ihr Ziel erreichen können. Auch die Elster- und alle westlich der Straße Am Bogen liegenden Straßen sind bereits bzw. sollen verkehrsberuhigt ausgebaut werden. Die Anliegergrundstücke selbst erfahren durch die Auflassung des Fußwegkonzeptes keine Nachteile; vielmehr besteht der Vorteil, daß der ohnehin nicht gewünschte Durchgangsverkehr nicht mehr stattfinden kann.

Die geplante Änderung berührt nicht die Grundzüge des Bebauungsplanes. Die 1. Änderung kann deshalb im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden.

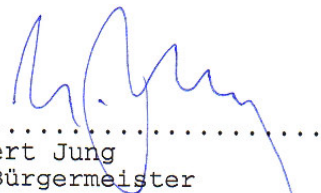
aufgestellt am: 04.08.1999

Gemeinde Eichenau
- Bauamt -

Eichenau, den 02.11.1999


.....
Im Auftrag
Lutz




.....
Hubert Jung
1. Bürgermeister